OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301880/13/Bm/AK

Datum:
Linz, 6. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Ing. I M, vertreten durch L, M & P Rechtsanwälte, x 16, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Februar 2018, GZ: Ge96-99-2017/DJ, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 166 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Februar 2018, GZ: Ge96-99-2017/DJ, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 830 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 60 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG iVm § 12 Abs. 1 Z 2 der Elektroschutzverordnung verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Arbeitgeberin G GmbH, FNr.: x, Geschäftsanschrift: St. M, x 1, folgende Übertretung der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) zu verantworten:

Der Arbeitsinspektor Ing. H G, BA hat bei einer Unfallerhebung am 24.07.2017festgestellt, dass

am 12.07.2017

in der Arbeitsstätte der

G GmbH
x 1
St. M

die Arbeitnehmerin L N, geb.: x

in der Halle ‚Endfertigung' am Hydraulikaggregat der Fräsmaschine ‚Makino 9', Kostenstelle 932, mit Elektroinstallationsarbeiten - Anschluss des Elektrokabels für das Hydraulikaggregat - beschäftigt wurde, obwohl die Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt hat, dass die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Insbesondere wurde nicht dafür gesorgt, dass nach dem Freischalten der Anlage diese nicht in geeigneter Weise gegen Wiedereinschalten gesichert wurde. Als Sicherung gegen Wiedereinschalten wurde lediglich im Bereich des Hauptschalters ein ‚Zettel' mit der Aufschrift ‚Nicht einschalten' angebracht, anstatt beispielsweise den Hauptschalter der Fräsmaschine mit einem Vorhängeschloss in vorgesehener Weise gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Dadurch wurde § 12 Abs. 1 Z. 2 ESV 2012 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass vor dem Beginn von Arbeiten, die im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden, der Arbeitsbereich eindeutig festgelegt wird und die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die fünf Sicherheitsregeln einzuhalten:

1. Freischalten
2. gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen:

a. in Hochspannungsanlagen jedenfalls
b. in Kleinspannungs- oder Niederspannungsanlagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage unter Spannung gesetzt wird

5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, gemäß § 44a VStG habe der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Hintergrund dieser Gesetzesbestimmung sei, dass sich der Beschuldigte gegen den Tatvorwurf wehren und eine Doppelbestrafung vermeiden können müsse. Daher müsse nicht nur die verletzte Verwaltungsvorschrift, sondern auch die Erfüllung aller Tatbestandselemente dargetan werden. So sei im Spruch darzustellen, ob und inwieweit sich alle Tatbestandsmerkmale der verletzten Verwaltungsvorschrift im als erwiesen angenommenen Verhalten wiederfinden würden. Der Spruch des Erkenntnisses müsse so gefasst sein, dass sich die Subsumption der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig ergebe. Die Bezirkshauptmannschaft führe in ihrem Straferkenntnis aus, der Bf hätte es zu verantworten, dass die Arbeitnehmerin, L N, am 12. Juli 2017 in der Arbeitsstätte der G GmbH in der Halle „Endfertigung" mit Elektroinstallationsarbeiten (konkret Anschluss eines Elektrokabels für das Hydraulikaggregat) an einer bestimmten Maschine beschäftigt worden wäre, obwohl der Arbeitgeber nicht dafür gesorgt hätte, dass die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Insbesondere wäre nicht dafür gesorgt worden, dass nach dem Freischalten der Anlage diese nicht in geeigneter Weise gegen Wiedereinschalten gesichert worden sei.
§ 12 Abs. 1 ESV 2012 lautet: „Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass vor dem Beginn von Arbeiten, die im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden, der Arbeitsbereich eindeutig festgelegt wird und die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die fünf Sicherheitsregeln einzuhalten [...]."
Insofern sei eine eindeutige und vollständige Subsumption der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift nicht möglich, da sich aus dem Spruch nicht ergebe, ob es sich um Arbeiten im spannungsfreien Zustand handle. Das Straferkenntnis sei bereits aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Gemäß § 44a VStG habe der Spruch überdies, wenn er nicht auf Einstellung lautet, jene Verwaltungsvorschrift zu enthalten, die durch die Tat verletzt worden ist. Das heißt, als verletzte Verwaltungsvorschrift sei jene Verbots- bzw. Gebotsnorm anzuführen, die ein bestimmtes Verhalten gebiete oder verbiete und unter die die Tat nach § 44a Z 1 VStG zu subsumieren sei. Nicht anzuführen sei in diesem Zusammenhang jene Verwaltungsvorschrift, die einen Verstoß gegen diese Gebots- bzw. Verbotsnorm zur Verwaltungsübertretung erkläre. Der Bf habe als Beschuldigter ein Recht darauf, dass alle und nur die tatsächlich übertretenden Verwaltungsvorschriften im Spruch genannt würden. Da im Straferkenntnis unter den verletzten Rechtsvorschriften sowohl § 12 Abs. 1 Z 2 ESV 2012 als auch § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG angeführt sei, sei das Straferkenntnis auch aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit behaftet.
Gemäß § 44a VStG habe der Spruch darüber hinaus auch die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung zu enthalten. Unter der angewendeten Gesetzesbestimmung sei die Strafsanktionsnorm zu verstehen, welche jene Strafdrohung enthalte, in der die tatsächlich verhängte Strafe Deckung finde. Sie sei im Spruch präzise zu bezeichnen, wobei auch auf eine allfällige Gliederung der Strafbestimmung in Ziffern und litterae Bedacht zu nehmen sei. Davon unabhängig, dass die Z 19 des § 130 Abs. 1 ASchG zwei alternative Fälle beinhalte („die Verpflichtungen betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffenheit und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt“) und die belangte Behörde weder anführe, welcher Fall konkret einschlägig sei, noch in welcher Fassung die Strafsanktionsnorm Anwendung finde, verhänge die Bezirkshauptmannschaft über den Bf gemäß § 130 Abs. 1 Einleitung ASchG eine Strafe. Insofern sei nicht klar, welche Strafsanktionsnorm überhaupt zur Anwendung gelange.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG seien Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Gemäß § 60 AVG seien die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Tatsächlich führe die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land weder die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens noch ihre Erwägungen zur Beweiswürdigung oder die darauf gestützte rechtliche Beurteilung im angefochtenen Straferkenntnis begründend an. Zum Sachverhalt nehme die Bezirkshauptmannschaft lediglich Bezug auf die Anzeige des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost und führe aus, die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Verwaltungsübertretung werde „zur Last gelegt“. Welche Verwaltungsübertretung der Bf jedoch konkret und tatsächlich gesetzt haben solle, werde nicht angeführt. Auch werde nicht festgestellt, dass - neben der Abschaltung der Stromzufuhr - ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Nicht einschalten“ im unmittelbaren Bereich des Hauptschalters angebracht worden sei und dass es sich bei der betroffenen Arbeitnehmerin um eine Elektrofachkraft handle. Beweiswürdigend führe die belangte Behörde aus, die Missachtung der Sicherheitsregeln der

„Arbeitnehmer“ (?) - wie im Spruch angeführt - wäre von einem Arbeitsinspektionsorgan anlässlich einer Unfallerhebung festgestellt und zur Anzeige gebracht worden. Da die belangte Behörde keinen Grund gefunden habe, die Übertretung in Zweifel zu ziehen, werde die gegenständliche Verwaltungsübertretung ebenso zur Last gelegt. Diese Ausführungen würden nicht im Geringsten einer nachvollziehbaren und schlüssigen Beweiswürdigung entsprechen und würde damit einer der wichtigsten Grundsätze eines jeden rechtsstaatlichen Strafverfahrens verletzt. Die belangte Behörde müsse vielmehr konkret darlegen, warum sie welche Tatsachen als gegeben erachte und nicht, dass sie „keinen Grund hatte, dem Arbeitsinspektionsorgan keinen Glauben zu schenken“.

Zur subjektiven Tatseite würden umfassende Ausführungen zur Rechtsprechung folgen. Subsumiert werde jedoch lediglich mit dem Satz „Im Beschwerdefall zeigt sich jedoch, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war.“. Auch zum Einwand, dass ein Hinweisschild angebracht worden sei, führe die belangte Behörde lediglich aus „Aus Sicht der Behörde stellt das Anbringen eines Hinweisschildes keine entsprechende Sicherheitsmaßnahme gemäß der ESV 2002 dar.“. Da all diese Ausführungen gerade nicht der in § 60 AVG geforderten klaren und übersichtlichen Begründung entsprechen würden, sei das Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Nach § 12 Abs. 1 ESV würden fünf Sicherheitsregeln einzuhalten sein. Ebenso müssten alle an der Arbeit beteiligten Personen Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen sein oder von einer solchen Person beaufsichtigt werden. Eine Bestrafung scheide bereits mangels Feststellung sämtlicher in § 12 Abs. 1 ESV 2012 genannter Tatbestandsmerkmale aus. Der Arbeitgeber habe auch entgegen den Behauptungen der Bezirkshauptmannschaft dafür gesorgt, dass die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik von der Betriebselektrikerin L N durchgeführt würden und dass insbesondere die Anlage in geeigneter Weise gegen Wiedereinschalten gesichert werde. Konkret seien die Stromzufuhr zur gegenständlichen Maschine abgeschaltet und im Bereich des Hauptschalters ein Zettel mit der Aufschrift „Nicht einschalten“ angebracht worden. Dieser Zettel bzw. dieses Schild sei derart angebracht worden, dass dieses, wie auch das darauf angeführte Verbot, von jedem Arbeitnehmer wahrgenommen werden konnte und so ein versehentliches Einschalten der Anlage, sei es aus Müdigkeit, Abgespanntheit oder Gedankenlosigkeit eines Arbeitnehmers, verhindert werde. Dass das Anbringen von Hinweisschildern eine geeignete Maßnahme darstelle, um § 12 ESV zu genügen, ergebe sich insbesondere aus § 2 ESV, wonach - wenn die Betriebsverhältnisse eine unverzügliche Mängelbehebung nicht zulassen - geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer (z.B. durch Absperren, Kenntlichmachen, Anbringen von Schildern) zu ergreifen seien. Handle ein Arbeitnehmer gegen ein ausdrückliches und unübersehbares Verbot, könne für allenfalls daraus resultierende Verletzungen nicht die Gruber & Kaja High Tech Metals GmbH als Arbeitgeber bzw. deren Geschäftsführer

verantwortlich gemacht werden. Dies führe zu einer Überspannung der Schutzpflichten des Arbeitgebers. Davon unabhängig sei die betroffene Arbeitnehmerin als Betriebselektrikerin bei der Firma tätig. Frau N sei damit als Elektrofachkraft im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 ESV eine Person mit geeigneter fachlicher Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrung, sodass sie die Gefahren erkennen und vermeiden könne, die von einer Elektrizität ausgehen könnten. Sie wäre sohin verpflichtet gewesen, sich zu versichern und zu überprüfen, ob die Stromzufuhr zur gegenständlichen Maschine tatsächlich abgeschaltet sei. Dem Bf könne nicht vorgeworfen werden, es seien keine geeigneten Schutzmaßnahmen gesetzt worden, zumal nicht einmal dargelegt worden sei, dass der Unfall durch andere weitere Maßnahmen vermieden werden hätte können.

Die belangte Behörde setze die Geldstrafe mit 830 Euro an, das sei das Fünffache der Mindeststrafe gemäß § 130 Abs. 1 ASchG und damit weit überhöht. Dass die belangte Behörde die Verletzung des durch die Strafsanktionsnorm ohnehin bereits geschützten Rechtsgutes erschwerend berücksichtige, stelle eine Doppelverwertung dar. Mildernd wäre daher jedenfalls zu berücksichtigen gewesen, dass die Stromzufuhr der Maschine abgeschaltet und ein Hinweisschild angebracht worden seien. Die Strafe sei daher zu mildern.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Einsichtnahme in die vom Bf vorgelegten Unterlagen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. September 2018, an welcher der Rechtsvertreter des Bf, Herr W H W und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost teilgenommen haben und gehört wurden. Als Zeugen einvernommen wurden der Arbeitsinspektor Ing. H G sowie Herr H A.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der G GmbH mit Sitz in St. M, x 1.
Am 12. Juli 2017 war in der Arbeitsstätte der G GmbH die Arbeitnehmerin L N in der Halle „Endfertigung“ am Hydraulikaggregat der Fräsmaschine „Makino 9“ mit Elektroinstallationsarbeiten, nämlich mit dem Anschluss des Elektrokabels für das Hydraulikaggregat, beschäftigt. Konkret wurde bei der Fräsmaschine am 10. Juli 2017 der Motor ausgebaut, um diesen reparieren zu können. Nach der Reparatur sollte dieser am 12. Juli 2017 von Frau N gemeinsam mit Herrn A wieder eingebaut werden. Im Zuge des Ausbaues des Motors wurde die Anlage freigeschaltet und mit einem Zettel, mit dem Inhalt „Nicht einschalten“, versehen. Eine weitere Sicherheitsmaßnahme, um die Anlage gegen Wiedereinschalten zu sichern, wurde

nicht vorgenommen. Beim Einbau des Motors durch die Arbeitnehmerin L N in die Fräsmaschine war die Maschine wieder eingeschaltet. Dadurch, dass die Maschine bei der von der Arbeitnehmerin L N vorgenommenen Tätigkeit nicht stromfrei war, wurden von der Arbeitnehmerin spannungsführende Teile berührt und zog sich die Arbeitnehmerin dabei eine Handverletzung zu. Zum Zeitpunkt des Unfalles war die Arbeitnehmerin Elektrikerlehrling.

Die Mitarbeiter erhalten hinsichtlich der Reparaturarbeiten eine schriftliche Anweisung, wonach bei Reparatur- und Wartungsarbeiten der Hauptschalter der betreffenden Maschine ausgeschaltet und mit einem Vorhängeschloss gesichert werden muss. Überdies ist eine Hinweistafel am Schaltschrank anzubringen. Hinsichtlich einer Druckgussmaschine wird vom Unternehmen die schriftliche Anweisung erteilt: „Bei Reparaturen, die in der Druckgussmaschine durchgeführt werden müssen, ist unbedingt darauf zu achten, dass der Hauptschalter der betreffenden Druckgussmaschine mit einem Vorhängeschloss abgesperrt und mit einem Hinweisschild versehen werden muss. Um eine Verwechslung der Hauptschalter zu vermeiden, muss die Übereinstimmung der Identifikationsnummern (auf Schutztür sowie Schaltschrank) bei der betreffenden Druckgussmaschine überprüft werden.“ Bei der in Rede stehenden Fräsmaschine „Makino 9“ handelt es sich um keine Druckgussmaschine, allerdings ist das elektrische Betriebssystem der Druckgussmaschine gleich wie bei der Fräsmaschine „Makino 9“.

Organisatorisch steht der handelsrechtliche Geschäftsführer an oberster Stelle, nach ihm der Werksleiter und der Abteilungsleiter. Die Firma verfügt über einen Sicherheitsbeauftragten, welcher vom handelsrechtlichen Geschäftsführer die Anweisungen hinsichtlich Sicherheitsbestimmungen erhält. Der Sicherheitsbeauftragte war zum Tatzeitpunkt auch angewiesen, diese Anordnungen an die untergeordneten Ebenen weiterzuleiten und über etwaige beim monatlichen Rundgang beobachtete Mängel ein Protokoll aufzunehmen, welches mit den Abteilungsleitern besprochen wird. Diese Protokollierung wird an die Geschäftsleitung weitergegeben.

Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffenheit und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt.

Nach § 12 Abs. 1 Elektroschutzverordnung 2012 haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass vor dem Beginn von Arbeiten, die im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden, der Arbeitsbereich eindeutig festgelegt wird und die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die fünf Sicherheitsregeln einzuhalten:

1. Freischalten
2. gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. erden und kurzschließen:
   a) in Hochspannungsanlagen jedenfalls,
   b) in Kleinspannungs- oder Niederspannungsanlagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage unter Spannung gesetzt wird,
5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken.

5.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass die Arbeitnehmerin L N am Hydraulikaggregat der Fräsmaschine „Makino 9“ mit Elektroinstallationsarbeiten beschäftigt war und die Anlage nach dem Freischalten nicht in geeigneter Weise gegen Wiedereinschalten gesichert wurde. Als Sicherung gegen das Wiedereinschalten wurde im Bereich des Hauptschalters lediglich ein Zettel mit der Aufschrift „Nicht einschalten“ angebracht. Bei der nachfolgenden Tätigkeit durch die Arbeitnehmerin war die Anlage jedoch wieder eingeschaltet und wurde infolge dessen die Arbeitnehmerin bei ihrer Tätigkeit verletzt.
Das Anbringen eines Zettels, der jederzeit entfernt werden kann, stellt keine Maßnahme dar, die die Sicherung der Anlage gegen Wiedereinschalten gewährleistet, dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass eine geraume Zeit zwischen dem Abschalten der Maschine und dem Wiedereinbau des Motors gelegen ist. Vom Zeugen A selbst wurde angegeben, dass die richtige Vorgangsweise eine Sicherung mittels Schloss oder Kabelbinder gewesen wäre. Dies sei auch von der Geschäftsleitung so angewiesen.

Soweit der Bf einwendet, der Tatvorwurf würde nicht den Anforderungen des § 44a VStG entsprechen, ist dem entgegenzuhalten, dass aus dem Spruch sehr wohl hervorgeht, dass es sich um Arbeiten im spannungsfreien Zustand gehandelt hat (arg.: „.... nach dem Freischalten der Anlage“).
Wenn der Bf weiters einwendet, im Straferkenntnis sei unter den verletzten Rechtsvorschriften sowohl § 12 Abs. 1 Z 2 ESV 2012 als auch § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG angeführt, so ist dem entgegenzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Mitzitierung jener Normen, die Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften zu Verwaltungsübertretungen erklären, neben der nach § 44a Z 2 VStG erforderlichen Zitierung der Verwaltungsvorschriften, gegen die mit der Tat verstoßen wurde, nicht schadet (vgl. VwGH 18.1.1989, 88/03/0200, u.a.).
Da der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen sich im Einleitungssatz zu § 130 Abs. 1 ASchG befindet, war nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Strafsanktionsnorm in dieser Form zu zitieren.

Es ist sohin der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

5.3. Zum Verschulden ist auszuführen, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringen von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Der dem Bf nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen wird. Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist (VwGH 18.9.1991, 90/19/0177; 13.12.1990, 90/09/0141). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus (VwGH 30.6.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 20. Dezember 2002, 99/02/0220,

aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt (vgl. auch das Erkenntnis vom 23. Mai 2006, 2005/02/0248). Insbesondere bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüft hätte.

Im Sinn dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zu bemängeln, dass es zwar für die Arbeitnehmer schriftliche Anweisungen gibt, wie im Falle von Reparaturarbeiten vorzugehen ist, die Einhaltung jedoch, wenn überhaupt, nur stichprobenartig überprüft wird. Ebenso wenig wird vom Bf überprüft, ob die Anweisungen an den Sicherheitsbeauftragten und an die Abteilungsleiter von diesen eingehalten werden. Der vom Sicherheitsbeauftragten zum Tatzeitpunkt einmal monatlich durchgeführte Rundgang ist nicht ausreichend, um von einem effektiven Kontrollsystem sprechen zu können.
Es war daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

6. Zur Strafhöhe ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 830 Euro bei einem Strafrahmen von 166 bis 8.324 Euro verhängt. Bei der Strafbemessung wurden die von der belangten Behörde

geschätzten persönlichen Verhältnisse, nämlich ein monatliches Nettoeinkommen von 3.500 Euro, Bestehen einer lastenfreien Immobilie sowie Sorgepflichten für zwei Kinder, herangezogen. Als straferschwerend wurde gewertet, dass es aufgrund der Missachtung der gesetzlichen Regelungen zu einem Arbeitsunfall gekommen ist.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 830 Euro erscheint durchaus tat- und schuldangemessen und auch aus spezial- und general-präventiven Aspekten erforderlich, um den Bf künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Durch den Hinweis der Behörde auf die erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer im gegenständlichen Fall liegt entgegen dem Vorbringen des Bf keine Doppelverwertung vor. Ist doch nach § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe auch die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die Tat. Das Rechtsgut der Gesundheit der Arbeitnehmer war, wie die Verletzung der Arbeitnehmerin gezeigt hat, erheblich beeinträchtigt.
Für das LVwG Oö. ist nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde von dem ihr zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise Gebrauch gemacht hat, wenn man bedenkt, dass der Strafrahmen bis 8.324 Euro geht und sohin die Geldstrafe sich im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt.
Ebenso wenig konnte ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe fest-gestellt werden, sodass von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war. Auch lag nicht Geringfügigkeit des Verschuldens vor, sodass nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen und mit einer Ermahnung vorgegangen werden konnte. Geringfügigkeit liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nur dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Bf weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist aber im Hinblick auf die Schwere der Übertretung und die eingetretene nachteilige Folge der Tat nicht gegeben. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof immer wieder ausgesprochen, dass das Fehlen eines lückenlosen Kontrollsystems schon an sich die Geringfügigkeit eines Verschuldens ausschließt. Es waren daher die verhängte Geldstrafe und Ersatz-freiheitsstrafe zu bestätigen.

7. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwer-deverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier